

dabei mit einsetzte. Hier wird dann allerdings u. U. auch Vermögensentziehung geboten sein.

4. Die Höhe der Zusatzgeldstrafe sollte etwa mit 20 DM beginnen und mit 500 DM beim öffentlichen Tadel begrenzt werden. Bei bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters kann bereits eine Zusatzgeldstrafe von 20 DM empfindlich verspürt werden und erzieherisch wirken. Andererseits haben wir aber auch schon zum öffentlichen Tadel eine Zusatzgeldstrafe von 500 DM ausgesprochen, als z. B. eine in recht guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebende Täterin gegen die AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln verstoßen hatte. Neben der bedingten

Verurteilung sollten Geldstrafen bis zu 1000 DM zusätzlich möglich sein, da bei den guten Einkommensverhältnissen mancher Täter, z. B. bei Verkehrsdelikten, Beträge unter 500 DM noch nicht immer genügend Erziehungswirkung versprechen. Geldstrafe als Zusatzstrafe bei Freiheitsentzug sollte bis zur gleichen Höhe möglich sein wie bei der Geldstrafe als Hauptstrafe.

Die vorstehenden Überlegungen erschöpfen keineswegs die Problematik zur Ausgestaltung der Geldstrafe in einem neuen Strafgesetzbuch. Ich hoffe aber, einige Anregungen für die weitere Diskussion gegeben zu haben.

ftroblante de? Ctlilcfmeinan &u{jsicht elcs Staatsanwalts

OTTO KRAFT, Lehrer an der Höheren Polizeischule Berlin

Die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit bei der Überwindung der Viehverluste

Ein ernstes Hemmnis bei der weiteren Festigung der LPGs, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der planmäßigen Erhöhung der Marktproduktion ist die Viehsterblichkeit.

Tierverluste in landwirtschaftlichen Betrieben sind eng mit der mancherorts ungenügenden Ordnung und Disziplin und der teilweise noch unzureichend durchgesetzten guten genossenschaftlichen Arbeit verbunden. Die Ursachen der Viehverluste liegen in Überresten bürgerlicher Ideologie im Bewußtsein mancher Genossenschaftsbauern und in dem Einwirken der verstärkten psychologischen Kriegführung der Bonner Ultras auf das sich entwickelnde sozialistische Bewußtsein der Klasse der Genossenschaftsbauern begründet¹.

Die zählebigen Reste bürgerlicher Ideologie im Bewußtsein einzelner Genossenschaftsbauern spiegeln sich in vielen Erscheinungen wider, so z. B. in ungenügender Tierpflege, mangelnder Arbeitsdisziplin und einer schlechten Einstellung zum sozialistischen Eigentum, in der Überbetonung der persönlichen und in der Verletzung der genossenschaftlichen (gesellschaftlichen) Interessent, der ungenügenden Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den LPG-Mitgliedern, im übermäßigen Alkoholgenuß u. ä. Hierbei muß man aber auch sehen, daß sich die ideologische Diversion hemmend auf das Bewußtsein einzelner Genossenschaftsbauern, insbesondere auf die Zuversicht über die Perspektive der LPGs und des Sozialismus, auswirkt, die Reste bürgerlicher Ideologie nährt und einzelne feindliche Elemente in den LPGs aktiviert.*

Die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Genossenschaftsbauern ist daher mit der Organisierung der guten genossenschaftlichen Arbeit, der Schaffung von Ordnung und Disziplin in den LPGs verbunden. Mit der Lösung dieser Aufgabe hängt die Überwindung der Viehsterblichkeit eng zusammen; und die erfolgreiche Bekämpfung der Tierverluste wird wesentlich

von der Zusammenarbeit aller staatlichen Organe, Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen unter breiter Einbeziehung der Werktätigen auf dem Lande bestimmt.

Hinter den Viehverlusten verbergen sich in der Regel auch Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, indem durch die staatlichen Organe, die LPGs, VEGs und MTS die gesetzlichen Bestimmungen ungenügend durchgesetzt werden.

Die spezifische Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im planmäßigen Zusammenwirken mit allen staatlichen Organen bei der Überwindung der Tierverluste besteht folglich darin, die Ursachen der Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit im Zusammenhang mit Viehverlusten konkret festzustellen und zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit bei der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte auf dem Lande zur Senkung der Viehverluste beizutragen. Die Tätigkeit des Staatsanwalts in der Allgemeinen Aufsicht hat daher große Bedeutung. Hierbei ist zugleich der enge Zusammenhang zwischen der verbrechensverhütenden Tätigkeit in der Allgemeinen Aufsicht und der Strafverfolgung zu beachten.

Die Allgemeine Aufsicht — ein wichtiges Mittel zur Überwindung der Viehverluste

Auch für die Tätigkeit des Staatsanwalts in der Allgemeinen Aufsicht gilt die Forderung des 14. Plenums des Zentralkomitees der SED, „eine stärkere und systematische Partei-, staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die allseitige Erfüllung unserer Beschlüsse, Pläne, Gesetze, Verordnungen, eine Kontrolle, in die große Teile der Bevölkerung einbezogen werden“³, auszuüben.

Es gibt viele Beispiele, in denen auf Initiative der Staatsanwälte zusammen mit Mitarbeitern der Fachabteilungen der örtlichen Organe, der Finanz- und Kreditinstitutionen, Revisions- und Kontrollorgane, des LPG-Beirates, der MTS, des Veterinärwesens sowie mit erfahrenen Genossenschaftsbauern die Ursachen und Bedingungen der Viehverluste untersucht wurden. So ließ sich z. B. der Staatsanwalt des Bezirks Schwerin davon leiten, daß das Hauptkettenglied zur Überwindung der Tierverluste in der grundlegenden Verbesse-

¹ Vgl. Kraft, „Das sozialistische Strafrecht und die Kriminallistik — Bestandteil gesamtstaatlicher Arbeit bei der Überwindung der Viehsterblichkeit“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1961, Heft 12, S. 1163 ff.

² Vgl. hierzu W. Ulbricht, „Der XXII. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben in der DDR“, Berlin 1961, S. 107 ff., insb. S. 111.

* Vgl. hierzu auch W. Ulbricht, „Durch gute genossenschaftliche Arbeit zu höheren Erträgen und Wirtschaftlichkeit“, Neues Deutschland (Ausg. B) vom 10. März 1962, S. 3.

³ W. Ulbricht, a. a. O., S. 8.